

Konzeption des Vereins

Original Güstrower Kniesenack



Vereinsregisternummer: VR 10740 Amtsgericht Rostock

Vereinssitz: Güstrow

Vorsitz: Ehrenvorsitzender Gerhard Sagemüller

1. Vorsitzender: Wolfgang Schmidt

2. Vorsitzender: Frank Schollenberger

Schatzmeister: Peter Spanowski

Kontakt

Telefon: +49 1525 6140914

E-Mail: info@original-guestrower-kniesenack.de

Internet: <http://www.original-guestrower-kniesenack.de/>

Inhalt

Allgemeine Vereinsdaten	3
Aufgaben des Vereins.....	4
Schaubrauerei – Planung und Finanzen	5
Vereinsaktivitäten	6
Anhang	7
Satzung des Vereins Original Güstrower Kniesenack.....	7
Gemeinnützigkeit-Bescheinigung/Eintrag Vereinsregister	10
Presse (Auszüge).....	12
Poster	14



Allgemeine Vereinsdaten

Gründungsdatum: 26.11.2021

Gründungsmitglieder: Ehrenvorsitzender Gerhard Sagemüller
Vorsitzender Wolfgang Schmidt
2. Vorsitzender Frank Schollenberger
Schatzmeister: Peter Spanowski

Weitere Mitglieder: Uwe Heinze, Torsten Köpnick, Jens Lahl,
Stefan Höppner, Lutz Sahre, Peggy Tetzlaff, Remo Wiechert

Eintrag ins Vereinsregister: VR 10740

Anerkennung der Gemeinnützigkeit: 22.08.2022



Frank Schollenberger, Gerhard Sagemüller, Wolfgang Schmidt, Uwe Heinze, Peter Spanowski,
Torsten Köpnick, Januar 2022



Aufgaben des Vereins

Der Verein Original Güstrower Kniesenack hat es sich zur Aufgabe gemacht, das alte Güstrower Bier Kniesenack wiederzubeleben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, wobei im Mittelpunkt die Pflege des Brauchtums Güstrower Braukunst und ihrer Tradition steht.

Im Zentrum steht dabei der Aufbau und der Erhalt einer Schaubrauerei in Güstrow, in der neben Ausstellungen und Vorträgen auch Brauseminare und Verkostungen für Güstrower*innen, Tourist*innen und Interessierten stattfinden sollen.

Gleichzeitig geht es um den Erwerb, der Erhaltung und Pflege von historischen Gerätschaften, Werkzeugen und Gegenständen der Braukunst und die Durchführung von Stadtführungen zum Thema Bierbraukunst in Güstrow.

Als Grundlage dafür gilt eine umfassende Recherche der Historie des Bieres in den Archiven von Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere dem Stadtarchiv Güstrow und dem Landeshauptarchiv Schwerin. Der Schwerpunkt liegt hierbei in der Stadt Güstrow.

Der Verein Original Güstrower Kniesenack e.V. arbeitet mit Vereinen, Institutionen und Einzelpersonen zusammen, die für die Ziele des Vereins wirken wollen.



Abbildung 1 Altdeutsche Bierstube in Güstrow, um 1928



Abbildung 2 Eingang Kniesenackbrauerei, links neben dem Kegebein-Pavillon (heute Eiscafé Hahn), um 1940

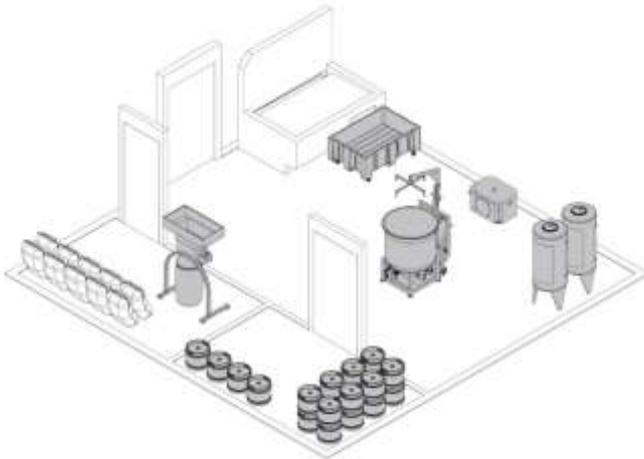


Abbildung 3 Logo Kniesenackbrauerei um 1900

Schaubrauerei – Planung und Finanzen

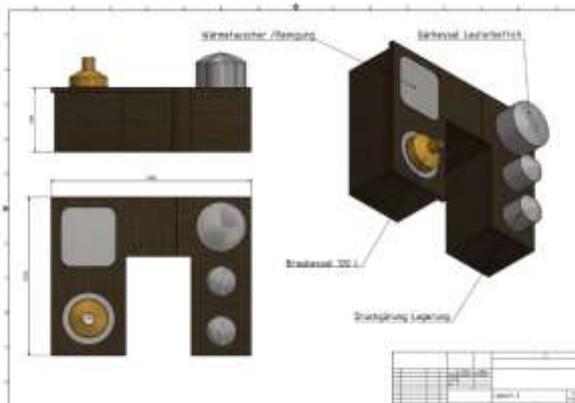
Darstellung einer Kleinstbrauerei

Quelle: [Brauereikonzepte - Speidels Braumeister \(speidels-braumeister.de\)](http://speidels-braumeister.de)



Projekt und Anordnung der Schaubrauerei

(Erarbeitet durch Günter Strüwing)



Für die Schaubrauerei wird ein Platzbedarf von 80 bis 100m² benötigt.

Aufbau, Konstruktion und Herstellung werden eine Summe von 40 T € zugrunde gelegt.



Vereinsaktivitäten

- 11/2021 Gründung des Vereins
- 16.12.2021 Recherche zum Kniesenack-Bier im Stadtarchiv Güstrow
- 25.01.2022 Notarielle Unterzeichnung zur geplanten Eintragung ins Vereinsregister
- 07.02.2022 Recherche zum Kniesenack-Bier im Landeshauptarchiv Schwerin
- 11.02.2022 Fernsehbeitrag Güstrow TV
- 07.03.2022 Besuch Phantechnikum Wismar – Besuch Sonderausstellung Bierbrauen in MV
- 12.04.2022 Vereinslogo/Flaschenetikett ist fertig
- 31.05.2022 Fernsehauftritt auf MV-Lokal (Link)
- 31.05.2022 Mitgliederversammlung (aktuell 30 Mitglieder)
- 15.06.2022 Besuch einer Bierbrauerei in Partnerstadt Gryfice
- 19.08.2022 Druck von Vereins-T-Shirts
- 07.09.2022 Mitgliederversammlung (aktuell 32 Mitglieder)

...



Anhang

Satzung des Vereins Original Güstrower Kniesenack

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Original Güstrower Kniesenack“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Güstrow.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung). Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums Güstrower Braukunst und ihre Tradition. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Tradition der Güstrower Braukultur, die Durchführung von Seminaren zum Brauen, den Erwerb, die Erhaltung und Pflege von historischen Gerätschaften, Werkzeugen, sowie Gegenständen der Braukunst und durch die Errichtung einer Schaubrauerei, um die Öffentlichkeit zu informieren und an geeigneter Stelle teilhaben zu lassen, erfüllt.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Arten der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft kann in der Form der Vereinsmitgliedschaft (§ 8) und der Fördermitgliedschaft (§ 9) verwirklicht werden.

§ 8 (Erwerb der Vereinsmitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§ 14). Der Antrag muss den Vorstandsmitgliedern bei der Einladung zur Vorstandssitzung mitgeteilt werden. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme zustimmt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung kann nicht einem Dritten überlassen werden.

§ 9 (Fördermitgliedschaft)

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen durch die Erklärung, regelmäßig einen von den Bewerbern zuvor festgelegten Förderbeitrag an den Verein zu zahlen, werden. Diese Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme der Fördermitglieder. Er informiert die Vereinsmitglieder bei der Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Fördermitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestförderbeitrag beschließen. Fördermitglieder sind bei der Mitgliederversammlung (§ 13) nicht stimmberechtigt.



§ 10 (Beendigung der Vereins- und Fördermitgliedschaft)

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 11 (Beiträge)

Von den Mitgliedern gemäß § 8 können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung (§ 13). Die Mitglieder gemäß § 9 erklären die Höhe ihres Förderbeitrags vor dem Beitritt selbst. Im Falle der Festsetzung eines Mindestförderbeitrags darf dieser nicht unterschritten werden.

§ 12 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 13) und der Vorstand (§ 14).

§ 13 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/der Kassenprüfers/in, Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfers/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder gemäß § 8. Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin bei dem Vereinsvorstand schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge zur Tagesordnung können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Vorstandsmitglieder erklären zu Beginn der Versammlung, welches Mitglied die Versammlung leitet. Dies wird vor Beginn der Versammlung innerhalb des Vorstands mit einfacher Mehrheit gewählt.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.



Jedes Mitglied gemäß § 8 hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vertretungsberechtigt sind jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gemäß § 8 werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 15 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht *Mitglied des Vorstands sein. Geprüft wird das zum Zeitpunkt der Wahl laufende Geschäftsjahr.

Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinder-Jugend-Kunsthaus Güstrow e. V. oder dessen Rechtsnachfolger zur Förderung der Zwecke gemäß § 3.

Güstrow, 26. November 2021



**Amtsgericht Rostock**

Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock
VR 10740 Fall 1

Original Güstrower Kniesenack e.V.
c/o Herrn Heinz Wolfgang Schmidt
Elisabethstraße 45 C
18273 Güstrow

Telefon: 0381 4957-0
Fax: 0381 4957-9024

Beschwerden (Sachverh.) Zimmer 038
Telefon: 0381 4957 - 1038

Sprechstunden:
Mo bis Fr 09:00 - 12:00 Uhr
Di zusätzlich 13:00 - 17:30 Uhr
Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom – Ihr Zeichen:

Bei Antwort bitte angeben:
Unsere Geschäftsnummer
VR 10740 Fall:1

Datum:
04.05.2022

Vereinsregister des Original Güstrower Kniesenack e.V., Güstrow
Eintragung im Vereinsregister

Anlage
Eintragungsnachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 10740 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.
Ladungsfähige Vereinsanschrift (ohne Gewähr): c/o Herrn Heinz Wolfgang Schmidt
Elisabethstraße 45 C, 18273 Güstrow

Achtung! Hinweis des Registergerichts:
Bekanntmachungen der Registereintragungen erfolgen nur noch im Internet und nicht mehr in Papierform. Die Veröffentlichungen im gemeinsamen Registerportal der Länder (kostenlos abrufbar im Internet unter www.handelsregisterbekanntmachungen.de) bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, gegen Entgelt Leistungen - wie etwa die Aufnahme in ein Adressbuchwerk oder die Anfertigung einer Urkunde über die Registereintragung - anzubieten. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist. Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass das Amtsgericht Rostock die Abrechnungen für Registereintragungen ausschließlich über das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern vornimmt. Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegenden Rechnungen. Sollten Zweifel über Zahlungsverpflichtungen bestehen, fragen Sie Ihre IHK.

Mit freundlichen Grüßen

Konnert
Justizfachangestellte in Ausbildung

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Hausanschrift Amtsgericht Rostock Zochstraße 13 18057 Rostock	Verkehrsanbindung Straßenbahn Linien 1, 4, 5 Buslinie 25 jeweils Haltestelle Doberaner Platz Gebührenpflichtige Parkplätze in der Garage im Nebengebäude (Grundbuchamt)	Nachtbriefkasten Der Nachtbriefkasten befindet sich direkt am Haupteingang.	Kommunikation Telefon: 0381 4957-0 Telefax: 03814957-9024 Internet: www.mv-justiz.de
---	--	---	---



Finanzamt Güstrow

Finanzamt Güstrow – Postfach – 18271 Güstrow

Original Güstrower Kniesenack e.V.
c/ o Wolfgang Schmidt
Elisabethstr. 45C
18273 Güstrow

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:	☎03843 262-0				
Identifikationsnummer	Unser Aktenzeichen	Durchwahl	Bearbeiter(in)	Zimmer	Datum
	086 / 141 / 08119	341			22.08.2022
	K01/1				

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Feststellung

Die Satzung der Körperschaft
Original Güstrower Kniesenack e.V., c/ o Wolfgang Schmidt, Elisabethstr. 45C, 18273 Güstrow
in der Fassung vom 26.11.2021 (zuletzt geändert am _____)
erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,
KStG = Körperschaftsteuergesetz

Dienstgebäude
Klosterhof 1
18273 Güstrow

Telefon: 03843 262-0
Telefax: 03843 262-500

Bankverbindung

BBk Rostock
IBAN: DE50 1300 0000 0013 0015 01
BIC: MARKDEF1130
E-Mail: poststelle@finanzamt-guestrow.de
Internet: www.finanzamt-guestrow.de



29.10.2021 SVZ, Güstrower Anzeiger



13.01.2022 SVZ, Güstrower Anzeiger



28.03.2022 SVZ, Güstrower Anzeiger, S. 9

